

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 7. Dezember 2010

---

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup>

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

## Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

### 1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Aluminiumfosetyl (Fosetyl-Al) 80 %

Formulierungstyp: WG Wasserdispergierbares Granulat

### 2. Handelsprodukte

Aliette

Schweizerische Zulassungsnummer: D-4615

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: PI 043099-00/050

Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und  
Handels GmbH

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Beerenbau:</b>			
Erdbeere	Lederfäule der Erdbeeren	Konzentration: 0.25 % Aufwandmenge: 2.5 kg/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 2, 3
Erdbeere	Rhizomfäule der Erdbeeren, Rote Wurzelfäule der Erdbeeren	Konzentration: 0.75 % Aufwandmenge: 7.5 kg/ha Anwendung: Giessen oder spritzen.	3, 4, 5

<sup>1</sup> SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Obstbau:</b>			
Birne	Teilwirkung: Birnenblütenbrand	Konzentration: 0.3 % Aufwandmenge: 4.8 kg/ha Anwendung: Vom Austrieb bis zum Abblühen.	6
<b>Gemüsebau:</b>			
Kopfsalat	Falscher Mehltau des Salats	Aufwandmenge: 2 kg/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bei Befallsbeginn.	
Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Falscher Mehltau der Kürbis- gewächse	Konzentration: 0.2 % Aufwandmenge: 2–4 kg/ha Wartefrist: 3 Tage Anwendung: Bei Befallsbeginn.	
<b>Zierpflanzen:</b>			
allg.	Falsche Mehltapilze der Zierpflanzen, Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.25 % Anwendung: Spritzen.	
allg.	Falsche Mehltapilze der Zierpflanzen, Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.5 % Anwendung: Giessen.	

#### (\*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Maximal 3 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.  
2 = Spritzen.  
3 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium «Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte», 4 Pflanzen pro m<sup>2</sup> sowie eine Referenzbrühmenge von 1000 l/ha.  
4 = Nur vor der Blüte und nach der Ernte.  
5 = Maximal 4 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.  
6 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha.

#### Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

#### Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

7. Dezember 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch